

Name der Gesellschaft

Breslau=Schweidnitz=Freiburger Eisenbahngesellschaft

会社名

ブレスラウ=シュバイトニッツ=フライブルグ鉄道会社

認可年月日

1870.01.03.

業種

鉄道

掲載文献等

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1870,SS.27-39.

ファイル名

18700103BSFEG\_A.pdf

(Nr. 7572.) Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem der Verwaltungsrath der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft auf Grund der ihm von der Generalversammlung der Aktionaire am 27. Mai 1867. ertheilten Ermächtigung die in dem anliegenden Neunten Nachtrage zu dem unterm 10. Februar 1843. (Gesetz-Samml. S. 53.) landesherrlich bestätigten Gesellschaftsstatut enthaltenen Aenderungen, beziehungsweise Ergänzungen beschlossen hat, wollen Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Ikenplik. Leonhardt.

## Neunter Nachtrag

zum

Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

---

### Artikel 1.

§. 6. des Statuts und §. 5. des (fünften) Statutnachtrages vom 14. Februar 1853. werden aufgehoben, und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle.

#### Reservefonds und Erneuerungsfonds.

Ueber die Bildung und Verwaltung des Reservefonds und des Erneuerungsfonds gelten folgende Grundsätze:

##### I. Reservefonds.

Der Reservefonds, bestimmt zur Bestreitung außergewöhnlicher, die Bahn und Zubehör betreffender Ausgaben, ist in der Höhe von ein Fünftel Prozent des Anlagekapitals zu erhalten, und kann auf die Höhe von zwei Prozent desselben durch den Verwaltungsrath verstärkt werden. Zu höherer Dotirung ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Bei Verminderung des Minimalbestandes erfolgt die Ergänzung:

- 1) durch Ueberweisung der Zinsen des Bestandes;
- 2) durch Jahreszuschüsse bis zu  $\frac{1}{10}$  (ein Zehntel) Prozent des Anlagekapitals;
- 3) durch Ueberweisung der Beträge nicht rechtzeitig erhobener und wegen Verjährung zum Vortheile der Gesellschaft verfallener Zinsen und Dividenden.

Die Verstärkung bis auf 2 (zwei) Prozent des Anlagekapitals kann nach Bestimmung des Verwaltungsrathes erfolgen durch Jahreszuschüsse aus den Betriebs-Einnahmen bis zu  $\frac{1}{10}$  (ein Zehntel) Prozent des Anlagekapitals, sowie durch Ueberweisung der Einnahme zu 1., und muß erfolgen durch Ueberweisung der Einnahmen zu 3.

##### II. Erneuerungsfonds.

Dem Erneuerungsfonds, bestimmt zum Erfaze und zur Beschaffung aller, gemäß Vereinbarung mit der Staatsaufsichtsbehörde als Erneuerungen bisher festgesetzten, oder in Zukunft festzusetzenden Gegenstände des Oberbaues, der

der Lokomotiven, Tender und Wagen, sowie von Lokomotiven, Tendern und Wagen selbst, werden überwiesen:

- 1) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie der alten Betriebsmittel selbst, oder, falls diese Gegenstände nicht verkauft, sondern zu anderen Bahnzwecken verwendet werden sollen, der Tagwerth derselben;
- 2) ein Jahreszuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, der nach der Beschaffenheit der Erneuerungsgegenstände und deren Erneuerungsbedürfniß von fünf zu fünf Jahren durch das Direktorium und die Staats-Aufsichtsbehörde und zwar unter Berücksichtigung der Einnahme zu 1., sowie der Bestände des Erneuerungsfonds regulirt wird.

#### Artikel 2.

§. 7. des Statuts wird dahin abgeändert:

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- A. von der Gesamtheit der Aktionaire in den Generalversammlungen;
- B. durch den Verwaltungsrath;
- C. durch den Ausschuß;
- D. durch das Direktorium;
- E. durch Beamte.

#### Artikel 3.

§. 11. des Statuts wird im zweiten Absatz durch folgende Bestimmung verändert:

Jede Aktie wird mit dem Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Direktorii und des Hauptrendanten versehen.

#### Artikel 4.

§. 19. des Statuts wird dahin abgeändert, daß an Stelle des ersten Satzes die Bestimmung tritt:

Die Einschüsse der Aktionaire werden von dem in der Ausschreibung bestimmten ersten Einzahlungstage mit 5 (fünf) Prozent jährlich verzinst.

#### Artikel 5.

§. 21. des Statutnachtrages vom 29. Juni 1850. wird aufgehoben, und tritt an seine Stelle für alle, also auch die in Folge Kabinettsorder und Privilegium vom 19. August 1854. (Gesetz-Samml. S. 518. ff.) und Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 11. Juli 1868. (Gesetz-Samml. S. 744. ff.) emittirten Stammaktien folgende Bestimmung:

Mit den Stammaktien werden

- a) Dividendenscheine für zehn Jahre nach dem unten folgenden Schema A.,
  - b) La-
- (Nr. 7572.)

b) Talons nach dem unten folgenden Schema B. verabfolgt und nach Ablauf des letzten Jahres erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Direktorii und unter der faksimilirten Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktorii und des Hauptrendanten mit dem Siegel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

## Artikel 6.

§. 22. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist das Direktorium ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere unter derselben Nummer auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 21. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Direktorium angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers, und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer, von Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Direktorium zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Auch eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Direktorium von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

Art.

### Artikel 7.

§. 24. des Statuts wird wie folgt verändert:

a) in Satz 1.:

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt;

b) in Alinea 5.:

Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, dem Ausschusse, dem Direktorium oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

### Artikel 8.

§. 25. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches noch in die zur Versammlung einladende öffentliche Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

### Artikel 9.

§. 26. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Außerordentliche Generalversammlungen finden in allen Fällen statt, in welchen der Verwaltungsrath, der Ausschuß, das Direktorium oder die Staatsbehörde sie für nöthig erachten, oder aber ein Aktionair, oder eine Anzahl von Aktionairen, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, unter Deposition dieser Aktien bei einer von dem Direktorium zu bestimmenden Stelle und unter Angabe des Zweckes und der Gründe in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe sie verlangen, oder endlich eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung den Beschluß faßt, daß eine Generalversammlung zu berufen.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

### Artikel 10.

§. 28. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

An den Generalversammlungen können mit der Berechtigung zur Stimmgebung nur solche Aktionaire Theil nehmen, die fünf oder mehr Aktien besitzen.

In denselben haben die Inhaber von je fünf Aktien Eine Stimme, jedoch kann Niemand mehr als zwanzig Stimmen geltend machen.

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

Jeder stimmberechtigte Aktionair kann sich durch einen anderen, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionair vertreten lassen.

#### Artikel 11.

§. 33. Nr. 3. des Statuts wird aufgehoben. Statt dessen wird Folgendes bestimmt:

Sollten einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen acht Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so werden vom Verwaltungsrathe aus der Zahl der Stellvertreter Ersatzmitglieder bis zur nächsten wählenden Generalversammlung einberufen.

Für Stellvertreter, welche die Wahl ausschlagen, erfolgt der Ersatz bei der nächsten Wahl der Generalversammlung.

#### Artikel 12.

§. 34. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird von dem Syndikus oder einem Notar, und bei Beschlüssen, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande haben, notariell oder gerichtlich aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und fünf Aktionairen unterschrieben.

Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Mitgliedern des Direktorii zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

#### Artikel 13.

§. 35. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verwaltungsrath repräsentirt und vertritt die Gesellschaft in allen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen oder dem Direktorium zustehenden Rechten. Er besteht aus siebenzehn Mitgliedern und sieben Stellvertretern derselben.

Art.

#### Artikel 14.

§. 36. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes müssen dreizehn und von den Stellvertretern vier einen Wohnsitz in Breslau haben; die übrigen vier Mitglieder und drei Stellvertreter aber können in einer Station der Gesellschaft oder im halbmeiligen Umkreise davon wohnen.

Mitglieder und Stellvertreter müssen Besitzer von fünf Aktien sein, welche während der Dauer des Amtes bei der Hauptkasse der Gesellschaft niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) Beamte der Gesellschaft;
- 2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
- 3) Personen, welchen der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte mangelt;
- 4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontratsverhältnissen stehen.

#### Artikel 15.

§. 37. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verwaltungsrath wählt durch Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Ausschusses.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Verwaltungsrathes, beruft die Versammlungen, ladet die Mitglieder und Stellvertreter zu denselben durch den Gegenstand der Besprechung andeutende Schreiben ein und leitet in den Versammlungen selbst die Verhandlungen.

#### Artikel 16.

Die Alinea 1. 4. und 5. des §. 38. des Statuts werden aufgehoben, und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

Der Verwaltungsrath versammelt sich zur Berathung der Angelegenheiten seines Ressorts nach Bestimmung des Vorsitzenden oder auf Antrag des Direktorii oder des Ausschusses.

Mitglieder oder Stellvertreter des Verwaltungsrathes, welche bei einem zur Berathung kommenden Gegenstande ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und Abstimmung entfernen.

Ueber die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse werden Protokolle von dem Syndikus, dessen Stellvertreter, oder von einem durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliede des Verwaltungsrathes geführt.

#### Artikel 17.

In §. 39. Nr. 1. des Statuts fallen weg die Worte: „oder deren Stellvertreter.“

#### Artikel 18.

§. 40. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter ist eine sechsjährige.

Wahlen finden nur alle zwei Jahre statt, und zwar in dem ersten und zweiten Wahljahre die Wahl von je sechs Mitgliedern und drei Stellvertretern, und im dritten Wahljahre von fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Erfolgt das Ausscheiden einzelner Mitglieder innerhalb der Amtsdauer, so tritt der vom Verwaltungsrathe zu wählende Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in welcher eine Wahl vorzunehmen ist, an seine Stelle.

Die Generalversammlung nimmt demnächst die Wahl für die Restwahlzeit des Ausscheidenden vor.

Bei innerhalb der Wahlzeit ausscheidenden Stellvertretern tritt Ersatz für die Restwahlzeit durch die nächste wählende Generalversammlung ein.

#### Transitorische Bestimmung.

Gemäß Artikel 18. wird von der auf die Allerhöchste Genehmigung dieses Statutnachtrages folgenden Generalversammlung ab verfahren.

So lange die Zahl der nach den bisherigen Wahlbestimmungen ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes mit der in Artikel 18. vorgesehenen Anzahl nicht übereinstimmt, werden diejenigen derselben, für welche eine Wahl vorzunehmen, durch das Loos in folgender Art bestimmt:

ist die Zahl größer, so bleiben die nicht Ausgelosten bis zum folgenden Wahljahre in Funktion;

ist die Zahl geringer, so wird die fehlende Anzahl aus denjenigen ausgelost, deren Wahlperiode im folgenden Jahre abläuft.

#### Artikel 19.

§. 42. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die zum Ausschusse gehörenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten.

Art.

## Artikel 20.

§. 43. des Statuts wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Das Direktorium besteht:

- a) aus fünf unbesoldeten Direktoren, welche sämtlich Mitglieder des Verwaltungsrathes sein und in Breslau einen Wohnsitz haben müssen;
- b) aus mindestens drei besoldeten Direktoren, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind und von diesem gewählt werden.

Mindestens zwei der besoldeten Direktoren müssen die Befähigung für den höheren Verwaltungs- bezüglich Justizdienst, Einer die Qualifikation zum Bauinspektor besitzen.

Hat einer der besoldeten Direktoren die Befähigung für den höheren Justizdienst erlangt, so können demselben zugleich die statutenmäßigen Geschäfte des Syndikus übertragen werden.

Die unbesoldeten Direktoren (a.) beziehen außer Diäten und Reisekosten für Dienstreifen jährliche Remunerationen (Artikel 29.).

Die Engagements-Verträge mit den besoldeten Direktoren (b.) werden Namens der Gesellschaft von dem Verwaltungsrathe abgeschlossen.

Dieselben haben ihre geschäftliche Thätigkeit ausschließlich der Gesellschaft zu widmen und dürfen keine gewerblichen Nebengeschäfte oder besoldete Nebenämter übernehmen.

Dem Verwaltungsrathe bleibt überlassen, die Zahl der besoldeten Direktoren nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu vermehren.

## Transitorische Bestimmung.

Die nach der gegenwärtigen Bestimmung des Statuts fungirenden drei Stellvertreter bleiben so lange im Amte, als nicht durch Tod, freiwilliges Ausscheiden, Wahl zum Mitgliede des Direktorii, oder Nichtwiederwahl zum Mitgliede des Verwaltungsrathes eine Vakanz eintritt.

Eine Neuwahl für den auf diese Weise ausscheidenden Stellvertreter findet nicht statt.

## Artikel 21.

§. 45. des Statuts wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Wahl der aus dem Verwaltungsrathe hervorgehenden Mitglieder des Direktorii erfolgt auf die Dauer ihrer Wahlperiode als Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Artikel 22.

In §. 46. des Statuts fallen weg die Worte:  
„oder eines Stellvertreters“.

Artikel 23.

In §. 47. des Statuts fallen weg die Worte:  
„respektive Stellvertreter“,  
und in §. 3. des zweiten Statutnachtrages die Worte:  
„und deren drei Stellvertreter“.

Artikel 24.

In §. 48. des Statuts wird Alinea 2. dahin geändert, daß zur Fassung eines gültigen Beschlusses mindestens vier Mitglieder anwesend sein müssen.

Artikel 25.

In §. 49. des Statuts wird an Stelle des Schlusssatzes bestimmt:  
das Direktorium ist ermächtigt, Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmacht zu erteilen.

Artikel 26.

Zu dem durch §. 4. des zweiten Nachtrages abgeänderten §. 50. des Statuts wird zusätzlich bestimmt:

Die schriftlichen Ausfertigungen werden unter der Unterschrift: „Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft“ erlassen.

Sie können von dem Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung von seinem Stellvertreter allein, müssen aber, sofern sie Berichte an vorgesehene Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestellungen, sowie Zahlungsanweisungen auf die Kasse von Eintausend Thalern und darüber betreffen, von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Direktoriums vollzogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen bedürfen keiner Namensunterschriften.

Artikel 27.

§. 51. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Mitglieder des Direktorii verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind nur für Vorfall und grobes Versehen, soweit sie aber kontraktlich angestellt sind, nach Maßgabe der in den Verträgen getroffenen und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Art.

#### Artikel 28.

Dem §. 52. des Statuts wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die den besoldeten Mitgliedern des Direktoriums aus ihren Engagements-Verträgen erwachsenen finanziellen Rechte werden hierdurch nicht berührt.

#### Artikel 29.

§. 53. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Ausschuss besteht aus denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche nicht zu Mitgliedern des Direktorii erwählt sind.

Zur Stellvertretung seiner Mitglieder bei zeitweisen Behinderungen sind die sieben Stellvertreter des Verwaltungsrathes bestimmt (§. 35.).

#### Artikel 30.

§. 54. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses ist durch ihre Wahl in den Verwaltungsrath bestimmt.

#### Artikel 31.

Zu §. 57. des Statuts wird bestimmt:

a) zusätzlich zu Nr. 2.:

Behufs der Rechnungsrevision ist der Ausschuss berechtigt, jede Hilfe, die ihm nöthig scheint, auf Kosten der Verwaltung sich zu beschaffen;

b) an Stelle der aufgehobenen Nr. 2.:

dem Ausschuss steht die Befugniß zu, für die Mitglieder des Direktorii aus dem jährlichen Reinertrage eine Remuneration bei der Generalversammlung zu beantragen, die in der von dieser beschlossenen Höhe Jahr für Jahr so lange gewährt wird, bis die Generalversammlung eine Veränderung beschließt.

#### Artikel 32.

Zu §. 58. des Statuts wird der Wegfall der Worte „regelmäßig alle acht Wochen, außerdem aber“ bestimmt.

**Schema A.**

**Dividendenschein**

zur

**Stamm - Aktie № . . . . .**

der

**Breslau - Schweidnitz - Freiburger Eisenbahngesellschaft.**

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr 18. ., deren Betrag nach Abschluß der Jahresrechnung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Breslau, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

**Das Direktorium**

**der Breslau - Schweidnitz - Freiburger Eisenbahngesellschaft.**

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Dividendenschein-Register Fol. . . . .  
(Unterschrifts-Faksimile des Rendanten.)

---

Sche-

**Schema B.**

**L a l o n**

zur

**Stamm - Aktie № . . . . .**

der

**Breslau - Schweidnitz - Freiburger Eisenbahngesellschaft.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro ..... bis ..... einschließlich.

Breslau, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

**Das Direktorium**

**der Breslau - Schweidnitz - Freiburger Eisenbahngesellschaft.**

(Zwei Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen in das Talon-Register Fol. ....

(Unterschrifts-Faksimile des Rendanten.)

---

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Decker).